

Stellungnahme der ARGE DATEN zur
Novelle des Mediengesetzes.
(Entwurf des BM für Justiz)
Grundsätzliches

Die ARGE DATEN begrüßt die Absicht, im Hinkunft im Medienrecht den Persönlichkeitsschutz stärker zu betonen. Damit erfolgt ein Schritt in die richtige Richtung. Die ARGE DATEN ist der Ansicht, daß die vorgesehenen Regelungen für die von der Medienberichterstattung betroffenen Personen eine Verbesserung darstellen.

Die vorgesehenen Regelungen stellen für seriöse und genau recherchierte Berichterstattung keinerlei Beeinträchtigungen dar. Jener "Blut- und Hoden"-Journalismus, der ein "öffentliches Interesse" zum Vorwand einer unwürdigen Zurschaustellung von Opfern und Tätern nutzte, wird zumindest ansatzweise eingeschränkt.

Es ist zu hoffen, daß damit von rechtlicher Seite ein Differenzierungsprozeß zum qualitativ besseren Journalismus eingeleitet wird.

Trotz der unbestreitbaren Verbesserungen, bleiben einige Punkte, in denen die ARGE DATEN weitere Verbesserungen vorschlägt.

Kritische Einzelpunkte:

1. Angesichts der enormen finanziellen Stärke großer Zeitungen und angesichts von staatlichen Förderungen in zweistelliger Millionenhöhe erscheinen Entschädigungshöchstbeträge von 200.000 S bzw. 500.000 S immer noch als viel zu niedrig. Die ARGE DATEN schlägt daher vor, die Höchstbeträge nochmals stark anzuheben, dafür aber - zum Schutz von Kleinmedien - stärker an die Verbreitung des Mediums zu koppeln.

So wäre ein Staffelung denkbar, die an der Reichweite (Leserzahl/Hörer/Seherzahl) gekoppelt ist. Es könnte für Medien mit einer Reichweite unter 100.000 der Höchstsatz bei öS 500.000.- liegen. Ab einer Reichweite von über 100.000 sollten die Höchstbeträge mit den durchschnittlichen Verkaufskosten einer österreichischen Tageszeitung (multipliziert mit der durchschnittlichen Reichweite des Mediums) begrenzt sein.

Die unnötige Differenzierung in "erlittene Kränkung" und "Verleumdung oder bei besonders schwerwiegenden Auswirkungen einer üblen Nachrede" mit den unterschiedlichen Höchstbemessungsgrundlagen (200.000.- bzw. 500.000.-) soll aufgehoben werden. Da die Gerichte auf die wirtschaftliche Lage der Medien Rücksicht nehmen müssen, bedeutet diese Differenzierung, daß einer der beiden Beträge nie zum Zug käme.

2. Der Begriff des "überwiegenden Interesses der Öffentlichkeit" in § 6 (Schutz vor übler Nachrede ...) und § 7a (Schutz vor Bekanntgabe der Identität) ist problematisch. Das Gesetz richtet sich ja an Journalisten und zu deren Berufsverständnis gehört es, nur über Dinge zu berichten, die ihrer Ansicht nach dem "Interesse der Öffentlichkeit" entsprechen.

Die ARGE DATEN schlägt daher vor, die Grenzlinie im Gesetz genauer zu ziehen: In § 6 könnte das "überwiegende Interesse der Öffentlichkeit" so definiert werden, daß es dann vorliegt, wenn ein "enger Zusammenhang mit politischen oder volkswirtschaftlichen Vorgängen" besteht. In § 7a sollten nur "Personen des öffentlichen Lebens" vom Schutz vor Bekanntgabe der Identität ausgenommen werden.

3. In § 7a Abs. 1 Z. 1 (Schutz vor Bekanntgabe der Identität bei Opfern) sollte klargestellt werden, daß der Anspruch auf Entschädigungsbetrag auch besteht, wenn das Opfer eines Verbrechens in der Folge stirbt.

In § 7a Abs. 1 Z. 2 (Schutz vor Bekanntgabe der Identität bei Tätern) sollten nicht nur Personen, die einer gerichtlich strafbaren Handlung beschuldigt werden, geschützt sein. (Ein Falschparker soll nicht weniger geschützt sein als ein Räuber.) Daher sollten alle strafbaren Handlungen vom Schutzzumfang erfaßt sein.

An derselben Stelle sollte aber klargestellt werden, daß unter den Schutzzumfang vor Bekanntgabe der Identität bei Tätern nur natürliche, nicht aber juristische Personen (besonders Firmen) fallen. Dies entspricht auch der üblichen Auslegung des Grundrechts auf Privatleben nach Art. 8 MRK (vgl. VfSlg. 10063/1984).

4. Die ARGE DATEN ist sich dessen bewußt, daß die wahrheitsgetreue Berichterstattung über Versammlungen des Nationalrats, des Bundesrats und der Landtage verfassungsrechtlich geschützt sind. Diese Bestimmungen waren als Zensurverbote zu verstehen. Daß ein Abgeordneter jemanden eines Verbrechens bezichtigen und die Medien darüber in jedem Fall straffrei berichten dürfen, ist problematisch.

Besonders problematisch ist dies im Zusammenhang mit parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, die Gerichtsverfahren durchaus ähnlich sein können. Die ARGE DATEN schlägt daher vor, den von Untersuchungsausschüssen einvernommenen Personen ähnlichen Schutz wie denen in Gerichtsverfahren zukommen zu lassen.

Die ARGE DATEN schlägt vor, die Möglichkeit der "wahrheitsgetreuen Berichterstattung" über öffentliche Sitzungen eines Gemeinderates (siehe § 7 Abs. 2 Z. 2) auf die Gegenstände und Tatsachen zu beschränken, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der

betroffenen Organe zu tun haben. In Österreich gibt es über zweitausend Gemeinden. Die Annahme, daß alles, was in den Verhandlungen der Gemeinderäte gesagt wird - auch der Vorwurf eines Verbrechens -, von "überwiegendem Interesse der Öffentlichkeit" ist, ist verfehlt.

5. §7 Abs. 2 Z. 4 und §7a Abs. 2 Z. 5 sind in ihrer unbestimmten Formulierung ungeeignet das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen aufrecht zu erhalten. Sie sind daher zu streichen.

Einem, den ethischen Leitlinien verpflichteten seriösen Journalisten kann durchaus zugemutet werden, beim Betroffenen das Einverständnis für eine Veröffentlichung einzuholen. Abgesehen von der rechtlichen Bedeutung, wird durch diesen "Zwang" zur Einholung der Zustimmungserklärung auch die Qualität der Recherche gehoben.

6. Da die Problematik von erzwungenen oder unter Druck entstandenen Geständnissen immer noch nicht gelöst ist, sollte der Schutz der Unschuldsvermutung auch dann bestehen bleiben, wenn "der Betroffene die Tatbegehung nicht bestritten hat". Die entsprechende Bestimmung (§ 7b Abs. 2 Z. 2) sollte daher gestrichen werden. Ein Journalist, der aufgrund von sorgfältiger Recherche dennoch von der Schuld des Täters überzeugt ist, kann aufgrund von § 7b Abs. 2 Z. 3 ja immer noch berichten.

§7b Abs. 2 Z. 2 führt im Ergebnis zur Umkehrung der Unschuldsvermutung. Daraus, daß jemand eine behauptete Tat nicht bestreitet, kann keinesfalls geschlossen werden, daß er die Tat begangen hat. Dies würde dem Verdächtigungsjournalismus Tor und Tor öffnen. Es kann Gründe geben, warum eine beschuldigte Person schweigt (z.B. wenn sie sich bedroht oder gefährdet fühlt oder wenn sie als nicht voll zurechnungsfähig die Tragweite publizierter Beschuldigungen nicht im vollen Umfang abschätzen kann). §7b Abs. 2 Z. 2 ist daher ersatzlos zu streichen.

7. Ergänzend zu §13 Abs. 8 schlägt die ARGE DATEN vor, daß dem Betroffenen gleich ein Belegexemplar der Publikation oder ein Mitschnitt der Sendung zu überreichen ist. Die bloße Verständigung über die Veröffentlichung wird in der Praxis erst nach der Veröffentlichung den Betroffenen erreichen, so daß er bei Tageszeitungen oder bei Rundfunk/Fernseh-Sendungen keine Möglichkeit mehr hat, schnell und unbürokratisch zu seinen Belegexemplaren zu kommen.
Regelungslücken

1. Eine unzulässige Zusatzverurteilung von Tätern ergibt sich dadurch, daß über dasselbe Verbrechen oftmals berichtet wird: bei der Tat, bei Ausforschung des Täters, bei Beginn und bei Abschluß der Verhandlung und zuletzt bei der Entlassung des Täters aus dem Gefängnis. Ebenso wird von Medien bei

vielen spektakulären Verbrechen eine historische Aufzählung vergleichbarer Taten veröffentlicht.

Berichterstattungen mit vollen Namensnennungen nach Strafabbüßung (nach der Entlassung aus dem Gefängnis) und in historischen Aufzählungen kommen einer Wiederverurteilung des Täters gleich. Derartige Berichterstattung kommt keinerlei Aufklärungswert zu und erschwert die Resozialisierung der Menschen, die nach dem Gesetz ihre Tat angemessen gesühnt haben.

Besonders bei historischen Zusammenstellungen suggerieren Namensnennungen aus alten Straftaten einen Zusammenhang zu einem neuen, noch nicht aufgeklärten Verbrechen. Dem Informationsinteresse vollständig dienlich sind auch Falldarstellungen ohne Namensnennung.

Es sollten juridische Vorkehrungen getroffen werden, wonach Täter nach Verbüßung ihrer Tat ein Recht haben als unbelastete Bürger angesehen zu werden. Publikationen mit Namensnennung über diese frühen Taten sollten nur aus wenigen, extra definierten Gründen möglich sein (Recht auf Neubeginn): wenn der Mensch wegen desselben oder eines vergleichbaren Delikts angeklagt ist oder wenn er der Namensnennung selbst zustimmt.

2. Die Beteiligten an öffentlichen Gerichtsverfahren (Opfer und Täter) sollten vor der Veröffentlichung von im Verfahren erwähnten, aber nicht tatrelevanten Hintergrundinformationen aus dem Privatleben geschützt werden.

3. Wird über einen Beschuldigten oder Verdächtigen in einem Medium berichtet und kommt das Gericht/die Verwaltungsbehörde zum Schluß, daß er unschuldig ist, so hat das Medium über das Urteil/die Entscheidung zu berichten. Der Umfang der Berichterstattung sollte sich dabei am Umfang der vorhergehenden Berichterstattung orientieren und gleichwertigen Raum einnehmen.

Widerlegt das Gericht im Medium berichtete Tatbestände, dann ist darüber so zu berichten, daß der Leser erkennen kann, bei welchen Tatbeständen und warum das Gericht zu anderen Schlüssen als das Medium gekommen ist.

4. Zu berücksichtigen ist, daß es neben Verbrechen, bei denen im öffentlichen Bewußtsein die Täter zu Opfern werden (z. B. bei fahrlässiger Tötung durch Verursachung einer Massenkarambolage), auch Verbrechen gibt, bei denen die Opfer als mitschuldige Täter angesehen werden (besonders bei Vergewaltigung).

Auf die Rechtsprechung und damit auf die Höhe des Entschädigungsbetrages könnte dadurch eingewirkt werden, daß auf diese Problematik in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage besonders genau eingegangen wird.